

BRIGITTE ZYPRIES
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 018 88-580-9000
TELEFAX 018 88-580-9043
E-MAIL: ministerin@bmj.bund.de

An die
Kommission zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

24. Oktober 2008

- Sekretariat -

komm-bundesrat@bundestag.de

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

der Präsident des Oberlandesgerichts Köln hat mich gebeten, den Mitgliedern der Föderalismuskommission II einen Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik zum Thema Rechtswegbereinigung zur Kenntnis zu bringen.

Ich bitte Sie daher um Weiterleitung des anliegenden Beschlusses an die Kommissionsmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
146

Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts

B e s c h l u s s

In der Arbeitsgruppe 4 der Föderalismuskommission II wird derzeit eine mögliche Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen diskutiert, in deren Rahmen insbesondere die bisherige Konzentration der Amtshaftungsansprüche bei den ordentlichen Gerichten entfallen soll. Die Präsidentinnen und Präsidenten des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte sprechen sich einmütig und mit Nachdruck gegen dieses Vorhaben aus.

Mit der Aufhebung der Konzentration in Amtshaftungssachen würde ohne stichhaltige Gründe in ein seit langem bewährtes System eingegriffen, das auf Grund des entsprechenden Fachwissens in der ordentlichen Gerichtsbarkeit völlig beanstandungsfrei funktioniert, einfach zu handhaben und für die Rechtsuchenden transparent ist. Der weitaus überwiegende Anteil der Amtshaftungsfälle betrifft den Bereich der Verkehrssicherungspflichten und der Teilnahme am allgemeinen Verkehr, der nach den bekannt gewordenen Erwägungen künftig ohnehin bei den ordentlichen Gerichten verbleiben soll. Die Überführung der sonstigen amtshaftungsrechtlichen Streitigkeiten auf die jeweilige Fachgerichtsbarkeit lässt demgegenüber einen Mehrwert für die Rechtsuchenden nicht erwarten. Vielmehr ist im Gegenteil zu befürchten, dass sich bei einer Aufteilung der Zuständigkeit auf verschiedene Gerichtszweige neue Abgrenzungsschwierigkeiten sowie letztlich ein Verlust der bisherigen Rechtseinheit ergeben werden.

Dass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Sach- und Rechtsfragen zu bearbeiten sind, die auch in Fachgerichtsbarkeiten Gegenstand der Rechtsfindung sein können, ist weder ungewöhnlich noch der Korrektur bedürftig. In allen Fällen der zivilrechtlichen Berufshaftung (etwa von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern) ist von den ordentlichen Gerichten regelmäßig das Handeln der Berufsträger in seiner vollen Breite zu überprüfen, also auch insoweit, als es Rechtsmaterien betrifft, für die als solche die Fachgerichtsbarkeiten zuständig sind. Nichts spricht deshalb dafür, den

ordentlichen Gerichten die Zuständigkeit für die Amtshaftung nur aus dem Grunde teilweise zu entziehen, weil die betreffenden Sachverhalte Bezüge zu Rechtsbereichen außerhalb des Zivilrechts aufweisen.